

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die Abteilung 7 - Schule und Bildung
des Regierungspräsidiums
Stuttgart
Freiburg

An das Staatliche Seminar für Didaktik und
Lehrerbildung (Berufliche Schulen)
Stuttgart
Freiburg

An die Außenstelle des Landeslehrer-
prüfungsamts beim Regierungspräsidium
Stuttgart
Freiburg

Stuttgart 8. Juni 2018
Durchwahl 0711 279-2798
Telefax 0711 279-2877
Name Michael Kolb
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 25-6734.0/94
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidium
Abt. 7 - Schule und Bildung
Karlsruhe
Tübingen

Staatliches Seminar für Didaktik und
Lehrerbildung (Sonderschulen)
Stuttgart
Freiburg

Staatliches Seminar für Didaktik und
Lehrerbildung (Berufliche Schulen)
Karlsruhe
Tübingen

Pädagogisches Fachseminar, Abteilung
Sonderpädagogik
Karlsruhe

HPR Berufliche Schulen
im Hause

Zusatzqualifikation „Modul Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“ für im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Richtung

Anlagen

Merkblatt über den Erwerb der Zusatzqualifikation „Modul Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“ für im Dienst befindliche Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dienst befindliche Technische Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Richtung, die in BVE/KoBV-Klassen unterrichten oder zukünftig unterrichten sollen bzw. die in anderen berufsvorbereitenden Bildungsgängen junge Menschen mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung unterrichten, können ein „Modul Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“ belegen.

Bewerbungen für das „Modul Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“ sind wie folgt zu behandeln:

- Die Schulleitung begründet zum Antrag der jeweiligen Lehrkraft Bedarf und Notwendigkeit der Ausbildung beim jeweiligen Regierungspräsidium.
- Das Regierungspräsidium stimmt mit dem zuständigen Seminar ab, ob Bewerber/-innen aufgenommen werden können.
- Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung.

Die Ausbildung und Prüfung sind entsprechend der APrOTL in beigefügtem Merkblatt geregelt.

Die Regierungspräsidien, welche einen Bedarf gemeldet haben, werden gebeten, die betroffenen Schulen entsprechend zu benachrichtigen und die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) über die Ausschreibung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Maria Bergmann
Ministerialrätin

gez.
Jürgen Striby
Ministerialrat

M e r k b l a t t
über den Erwerb der Zusatzqualifikation
„Modul Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für
den Unterricht an beruflichen Schulen“
für im Dienst befindliche Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen
Schulen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachrichtung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrkräfte an beruflichen Schulen (A-PrOTL) in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer der Zusatzausbildung

Die Ausbildung beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ablauf der Sommerferien und dauert zwei Unterrichtshalbjahre.

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule (Stammschule) durchgeführt. Die Seminare befinden sich in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Weingarten.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer als Technische Lehrkraft der hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachrichtung mit mindestens einem halben Deputat an einer öffentlichen Schule des Landes Baden-Württemberg tätig ist. Darüber hinaus kann die Lehrkraft nur dann zugelassen werden, wenn sie in BVE/KoBV-Klassen eingesetzt ist bzw. zukünftig eingesetzt werden soll oder wenn sie in anderen berufsvorbereitenden Bildungsgängen junge Menschen mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung unterrichtet.

Während der Schulung absolvieren die Lehrkräfte ein 20-tägiges Praktikum an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wenn möglich in der Berufsschulstufe eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. für Lehrkräfte, die in anderen berufsvorbereitenden Bildungsgängen junge Menschen mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung unterrichten, in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum, Förderschwerpunkt Lernen. Während des Praktikums soll Einblick in das sonderpädagogische Tätigkeitsfeld gewonnen werden (z.B. Beratungsgespräche, Elterngespräche, behindertenspezifische Aspekte, Freizeitangebote, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern u.a.). Die Praktikumsbescheinigung ist dem ausbildenden Seminar bis zum Beginn des Überprüfungszeitraums vorzulegen.

Erwerb der Unterrichtserlaubnis

Nach Bestehen einer Lehrprobe mit anschließendem 20-minütigem Kolloquium bescheinigt das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung die „Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an beruflichen Schulen“.

Zulassungsantrag / Bewerbungstermin

Die Bewerbung ist bis zu einem vom Regierungspräsidium festzulegenden Termin auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Für die Bewerbung der Lehrkraft sind der Bedarf und die Notwendigkeit der Ausbildung von der Schulleitung gegenüber dem Regierungspräsidium zu begründen.

Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung.

Es können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Ergänzende Hinweise

Für Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung werden Reisekosten entsprechend § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Der schulpraktische Einsatz umfasst 30 Hospitationsstunden möglichst in einer BVE/KoBV-Klasse oder in der Berufsschulstufe für geistig Behinderte sowie 30 Stunden begleiteten Unterricht möglichst in BVE/KoBV-Klassen bzw. VAB-Klassen. Dieser erfolgt innerhalb des Deputats.

Für den Zeitraum des Praktikums werden die Lehrkräfte von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.